

Sorgfältige Erforschung der Interessen der Kinder im Ehescheidungsverfahren

Das Gericht ist nur dann in der Lage, seine Entscheidung überzeugend zu begründen, wenn es zuvor den Sachverhalt allseitig aufgeklärt hat. Geht das Gericht bei der Aussprache mit den Parteien und bei der Beweiserhebung sachbezogen und gründlich auf alle Fragen ein, die die Situation der Kinder in der Familie bzw. im Fall einer Eheauflösung betreffen, dann wird auch die Urteilsbegründung eingehende und überzeugende Darlegungen enthalten, aus welchen Gründen die Ehe für die Kinder noch ihren Wert besitzt oder ihn verloren hat. Bei mangelhafter Sachaufklärung sind hingegen inhaltsarme, allgemeine und somit nicht überzeugende Ausführungen in den Entscheidungsgründen die Folge.

Die Auswirkungen mangelhafter Sachaufklärung zeigten sich besonders deutlich bei Verfahren, in denen die Ehe nach vorangegangener Klagabweisung geschieden wurde. Dafür ein Beispiel:

Der Sohn der Parteien bereitete Erziehungsschwierigkeiten. Nachdem das Kreisgericht bei Klagabweisung zunächst ausgeführt hatte, die Ehe könne nicht geschieden werden, weil der Sohn der gemeinsamen Erziehung durch die Eltern bedürfe, begründete es wenige Monate später, die Ehescheidung läge auch im Interesse des Kindes.

In dem einen wie dem anderen Verfahren blieb offen, welche Erziehungsschwierigkeiten Vorlagen und durch welche Ursachen sie hervorgerufen wurden, ob sie z. B. eine Folgeerscheinung des Ehekonflikts waren oder ob möglicherweise erst durch die Erziehungsprobleme Differenzen zwischen den Eltern entstanden waren. Nicht geklärt wurde ferner, ob die Eltern sich bisher gemeinsam bemüht hatten, die Erziehungsschwierigkeiten zu überwinden, oder ob sich ein Elternteil bereits völlig oder weitgehend von seinen Aufgaben als Erziehungsberechtigter zurückgezogen hatte. Aus der Beantwortung dieser Fragen hätten sich dann weitere ergeben. So wäre im Fall bisher noch nicht gestörter gemeinsamer Erziehung durch die Eltern zu prüfen gewesen, welchen Wert die Ehe für die Eltern wegen der gemeinsamen Bemühungen um den Sohn hatte. Falls sich ein Elternteil bisher ungenügend mit der Erziehung des Kindes befaßt hatte, wäre zu untersuchen gewesen, welche Voraussetzungen bestanden, um künftig seine Haltung — erforderlichenfalls unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte — zu ändern. Schließlich hätte erörtert werden müssen, welche voraussehbaren Folgen sich aus einer Auflösung der Ehe für das Kind ergeben und wie sie sich im Vergleich zur derzeitigen Ehesituation, einschließlich möglicher Veränderungen für die weitere Erziehung und Entwicklung des Sohnes, auswirken werden.

Die Ursache für die mangelhafte Sachaufklärung durch die Gerichte liegt m. E. in der Auffassung, daß eine Ehe, in der die Beziehungen der Ehegatten zueinander beeinträchtigt sind, notwendigerweise auch für die gemeinsame Erziehung der Kinder nicht mehr eine ausreichende Grundlage bietet. Aus dieser Betrachtungsweise folgt in der täglichen Arbeit der Gerichte eine vereinfachte Behandlung der Interessen der Kinder, die zu einer nicht ausreichenden Sachaufklärung führt und sich in nicht überzeugenden Entscheidungen der Gerichte widerspiegelt.

Im folgenden sollen deshalb einige Überlegungen darüber angestellt werden, welchen Raum die Interessen der Kinder im Eheverfahren, bezogen auf die Fragen der Scheidung, einnehmen müssen.

Beurteilung der Ehesituation und ihrer Wirkungen auf die Kinder und Eltern

Die Erhaltung und Festigung von Ehe und Familie ist eine bedeutungsvolle gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu deren Verwirklichung die Gerichte im Eheverfahren ihren spezifischen Beitrag zu leisten haben. Dieser Beitrag ist — bezogen auf die Interessen der Kinder — darin zu erblicken, daß jede Ehe, die noch die Voraussetzungen bietet, für die Erziehung und Entwicklung der Kinder eine Grundlage zu geben, zu erhalten ist. Diese Aufgabenstellung schließt allerdings auch in sich ein, jede Ehe, die nicht mehr diese Voraussetzungen besitzt, auf Antrag zu scheiden².

Für die Gesamteinschätzung der Ehescheidungsproblematik und für die Betrachtung der Familiensituation im Einzelverfahren ist die Erkenntnis der pädagogischen Wissenschaft, daß der Wert der Familie für die Erziehung der Kinder nicht entscheidend von ihrer Struktur, sondern von ihrem sozialen Beziehungsgefüge her zu betrachten ist³, von großer Bedeutung. Diese Erkenntnis orientiert m. E. darauf, die Problematik der geschiedenen Ehe und nicht mehr vollständigen Familie nicht nach dem äußeren Erscheinungsbild zu werten, sondern den inneren Zusammenhalt der personell verringerten Familie und ihre weitere Bedeutung für die Familienerziehung zu betonen. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß die diesbezüglichen Ansichten von einer bestimmten, relativen Betrachtung ausgehen, der gestörte Familienbeziehungen zugrunde liegen. Im Verhältnis zu einer harmonischen, vollständigen Familie und ihrem Wert für die Entwicklung und Erziehung der Kinder ist die ihrer Struktur nach beeinträchtigte Familie, selbst wenn in ihr sehr positive Beziehungen bestehen, dennoch in einer ungünstigeren Position. Das zeigt sich für den Wert der Familienerziehung besonders deutlich, weil sie durch die starke Persönlichkeitswirkung von Vater und Mutter ihre eigene Ausprägung und Bereicherung erfährt, die durch einen Elternteil allein schwerlich vollkommen auszugleichen und zu ersetzen ist.

Bei der Betrachtung der Eheauflösung und ihrer Auswirkungen für die Kinder darf auch nicht vereinfachend angenommen werden, daß eine für die Kinder durch den Ehekonflikt entstandene Belastungssituation mit der Ehescheidung beendet wird und nunmehr harmonische Beziehungen eintreten. Vielfach wird sich eine solche erfreuliche Entwicklung ergeben. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß sich mit der Beendigung der Ehe für den alleinstehenden Erziehungsberechtigten und die Kinder weitere oder neue Probleme ergeben, die die Erziehungsbedingungen weiterhin ungünstig belasten.

Geht man davon aus, daß allein die Tatsache der Erhebung einer Ehescheidungsklage ein Ausdruck dafür ist, daß zumindest ein Ehegatte die ehelichen Beziehungen nicht mehr als befriedigend empfindet und meint, die bestehenden Konflikte und Belastungen nur noch durch eine Ehescheidung aufheben zu können, und berücksichtigt man ferner, daß die zunehmend verantwortungsbewußtere Haltung der Bürger sich auch in der Familie widerspiegelt, also vor Erhebung einer Ehescheidungsklage alle Auswirkungen gewissenhaft geprüft werden, dann darf man nicht erwarten, daß die Mehrzahl der Eheverfahren nicht mit einer Ehescheidung endet. Betrachtet man andererseits jedoch, daß eine nicht unbedeutende Anzahl von Ehescheidungsklagen nach gerichtlicher Einwirkung oder ohne diese zurückgenommen wird und die Ehegatten sich aussöhnen oder daß eine Aussetzung des Verfahrens

² Vgl. hierzu OG, Urteil vom 12. April 1957 - 1 Zz 27/57 - <NJ 1957 S. 482; OGZ Bd. 5, S. 107>.

³ vgl. Mannschatz, „Zur pädagogischen Fragestellung bei der Ehescheidung und Sorgerechtsregelung“, NJ 1964 S. 43.